

1. Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen wird abgeschafft.
2. Allein die Schwere der Straftat kann unter bestimmten Voraussetzungen die Verhängung von Jugendstrafe rechtfertigen, (vermeintliche) erzieherische Bedürfnisse müssen bei der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen außer Betracht bleiben.
3. Jugendstrafe als einzige freiheitsentziehende Sanktion des zukünftigen Jugendstrafrechts ist altersbezogen und deliktsspezifisch abzustufen.
4. Jugendstrafe für 14- und 15jährige ist allenfalls bei schweren Kapitaldelikten i.S.d. § 74 Abs. 2 GVG zulässig.
5. Bei 16- bis 21jährigen kann Jugendstrafe wegen der Schwere des Verbrechens oder bei wiederholter Begehung von Vergehen verhängt werden.
6. Bei der Bemessung der Jugendstrafe ist die Tatsache als limitierendes Prinzip zu beachten. Die Dauer der schuldangemessenen Strafe kann aus erzieherischen Gründen unterschritten werden.
7. Der Rahmen der Jugendstrafe ist von sechs Monaten bis zu fünf bzw. zehn Jahren auf einen Monat (hilfsweise drei Monate) bis zu zwei bzw. fünf Jahre abzusinken. Im Falle von Kapitaldelikten i.S.d. § 74 Abs. 2 GVG bleibt es bei der Höchststrafe von 10 Jahren.
8. Der Jugendarrest ist ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für den sog. Ungehorsamsarrest bei Erziehungsmaßregeln. Ausnahmsweise könnte bei den Auflagen der Geldbuße bzw. der Gemeinnützigen Arbeit als ultima ratio eine kurzfristige Ersatzhaft von maximal 10 (Jugendliche) bzw. 20 Tagen (Heranwachsende) in Betracht gezogen werden.
9. Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren ist grundsätzlich zur Bewährung auszusetzen, es sei denn es liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung weiterer, erheblicher Straftaten vor. Für den Fall des Widerrufs ist die Beschränkung auf einen Teil der Strafe zu ermöglichen. Der Widerruf bei Verstößen lediglich gegen Weisungen oder Auflagen ist ausgeschlossen (bei Nichtleistung von Zahlungs- oder Arbeitsverpflichtungen sollten allenfalls kurze Ersatzstrafen vorgesehen werden, vgl. oben 8.).  
In Ausnahmefällen ist auch eine Aussetzung von Jugendstrafen bis zu drei Jahren zu ermöglichen.
10. Für Fälle, in denen eine Strafaussetzung aus prognostischen Erwägungen abgelehnt werden müßte, kann die Einführung einer teilbedingten Jugendstrafe erwogen werden, mit einem zu vollstreckenden Teil von maximal einem Drittel der Strafe. Allerdings sind in diesem Bereich die Gefahren eines Mißbrauchs im Sinne der »shock-probation« evident und von daher besondere Vor-

kehrungen gegen unerwünschte Verschärfungen der Sanktionspraxis zu treffen.

11. Die bedingte Entlassung erfolgt grundsätzlich nach Verbüßung der Hälfte (hilfsweise: zwei Drittel) der Strafe, es sei denn konkrete Anhaltspunkte begründen die Gefahr weiterer, erheblicher Straftaten.
12. Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist gesetzlich weiter zu beschränken. Bei 14- und 15jährigen kommt die Anordnung von Untersuchungshaft nur bei den in § 74 Abs. 2 GVG genannten Verbrechen in Betracht. Bei 16- bis 21jährigen ist im Hinblick auf das Vorliegen von Fluchtgefahr ein besonderer Begründungszwang vorzusehen. Die obligatorische anwaltliche Vertretung im Falle der Anordnung eines Haftbefehls ebenso wie die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe i.S. einer Haftentscheidungshilfe ist auf Heranwachsende auszudehnen.

*Prof. Dr. Frieder Düinkel lehrt Kriminologie an der Universität Greifswald und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift*

#### Literaturhinweise:

- Düinkel, F.: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990.
- Düinkel, F., Spieß, G.: Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht. BewHi 39 (1992), S. 117-138
- Heinz, W.: Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen der Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. 2. Kölner Symposium. Bonn 1992, S. 369-414.
- Hinrichs, K.: Der Ungehorsamsarrest - repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu seiner Vermeidung. In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Bonn 1990, S. 330-343
- Kaiser, G.: Die Behandlung junger Rechtsbrecher zwischen informeller Konfliktregelung und defensivem Formalismus – Erziehungsstrafrecht ohne Chancen? In: Wolff, J., Marek, A. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Bonn 1990, S.63-82.
- Pfeiffer, C.: Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? Strafverteidiger 11 (1991), S. 363-370.
- Schüler-Springorum, H.: Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. ZStW 99 (1987), S.809-844.

# Das staatliche Strafen und das schlechte Gewissen

**Heinz Steinert**

Das Strafrecht, so haben uns kluge Richter und Staatsanwälte seit langem wissen lassen, ist immer mit ein wenig schlechtem Gewissen betrieben worden. Für das Jugendstrafrecht gilt das noch mehr. Man kann die Geschichte der Strafrechtsreformen der Nachkriegszeit als den Versuch lesen, von der Strafe wegzukommen. Niemand verteidigt sie mehr. Jugendlichen gegenüber gilt sie unbestritten als »ultima ratio«. Unterschiede gibt es nur in Bezug auf den Punkt, an dem die Ratio am Ultimo ist, so daß man eben doch abstrafen muß.

Dem entspricht eine »Polarisierung« des Strafs: Der Anteil der Verurteilten und gar der zu Freiheitsentzug Verurteilten sinkt seit Jahren. Bei denen, die übrigbleiben, werden die Strafen strenger. Der Grund für letzteres ist einfach: Der »Rückfall« hat einen verkehrten Stellenwert. Er wird immer noch als »Mißbrauch eines Vertrauensvorschlusses« gewertet. Und dann kommt eben der Punkt der »ultima ratio«, an dem die Geduld zu Ende ist und nun erst recht und nun in Bilanz gestraft werden muß.

Es wäre eine Überlegung wert, ob wir nicht (völlig systemimmanent) bei Jugendlichen die Vorverurteilungen für unbeachtlich erklären könnten, zumal sie in erster Linie Eigentumsde-

likte betreffen. Dazu müßten wir uns dazu durchringen, diese nicht als sich verdichtende Hinweise auf ein gestörtes Verhältnis zum Eigentum zu sehen, das zuletzt nur durch ein »spürbares Strafübel« entstört werden kann. Vielmehr müßten wir davon ausgehen, daß sich das Verhältnis zum Eigentum in dem Maße klärt, in dem man selbst über solches verfügt, in dem man »etwas zu verlieren« hat, in dem man es »nicht mehr nötig« hat. Die Eigentumsdelikte Jugendlicher könnten dann als jeweils einzelne Problemsituationen gesehen werden, die es zu bewältigen gilt (das klingt nicht zufällig wie »Konfliktregelung«). Damit hätte es seine Logik, den »Rückfall« generell zu entschärfen und so den Punkt der »ultima ratio« weiter hinauszuschieben.

Der Konsens darüber, daß Strafen nur eine Reaktion der Ratlosigkeit ist, heißt nicht, daß aus diesem Drang weg vom schlechten Gewissen des Strafens nur erfreuliche Erfindungen gemacht worden wären. Schon die eine oder andere: z.B. die Bewährungshilfe, die »Betreuung in Freiheit«, die uns heute schon so selbstverständlich ist, daß wir uns an ihre »Erfindung« kaum mehr erinnern. (Auch da gibt es Unterschiede: Die österreichische erscheint mir – schon von den Fallzahlen – günstiger organisiert als die deutsche. Kein Grund also, sich zufrieden zurückzulehnen). Die damit verbundene Idee der »Resozialisierung« ist auf der einen Seite nie wirklich konsequent durchgeführt worden, auf der anderen hat sie als »Erziehungsstrafe« die Einsperrungen sogar noch verlängert. Schon gar kein Grund, sich zufrieden zurückzulehnen. »Resozialisierung« bei Jugendlichen verlangt, wenn man sie ernst meinen wollte, die Aufhebung des Einsperrens und sehr energische Hilfen bei der Kompensation von Nachteilen und Defiziten. So lange nicht *beides* geschieht, haben wir kein Recht, uns auf »Resozialisierung« zu berufen. Vor allem nicht als Begründung fürs Abstrafen.

Ein anderer Schritt weg vom Strafen und seinem schlechten Gewissen ist die »Konfliktregelung«. Er ist chancenreicher als der der »Resozialisierung«, schon weil er weniger kostet. Aber auch er kann schiefe gehen und in Deutschland sind die Schienen dafür mit dem Interventionismus der TOA-Sozialarbeiter gut gelegt. Die Warnungen vor dem »net-widening« sind nicht aus der Luft gegriffen.

Die Konfliktregelung macht nur Sinn, wenn sie dort einsetzt, wo bisher nicht eingestellt worden wäre, und sie macht nur Sinn, wenn sie ohne Eintragung ins Register geschieht, und sie macht nur Sinn, wenn sie nicht Anlaß für »Resozialisierung« durch eine sozialarbeiterische Betreuung wird, sondern sich streng auf die Entknotung der verkorksten Situation beschränkt. (Wer sozialarbeiterische Hilfe braucht,

soll sie anfordern können und sie dann auch bekommen. Der Sozialarbeit tate es gut, sich an manchen Orten weniger aufzudrängen, dafür an anderen sensibler auf Nachfragen zu reagieren). Es empfiehlt sich, die juristische Konstruktion auch gegenüber der österreichischen Regelung eher noch zu verschärfen und alle Elemente von »Weisung« herauszunehmen, die Begründungspflicht noch konsequenter umzukehren (zu begründen ist, wenn *kein* Versuch der Konfliktregelung gemacht wird), jedenfalls nicht hinter die österreichische Regelung zurückzugehen.

Aber es ist noch mehr zu tun. Die Justiz hat, wie die Statistiken zeigen, im großen und ganzen ihre Politik der »Entkriminalisierung durch Verfahren« beibehalten, auch in zunehmendem Gegenwind. (Dadurch gibt es einigen Nachholbedarf bei der »materiellen Entkriminalisierung«. Hier kann man nur auf Deutschland als Vorbild hoffen. Was könnten wir uns alles an Elend ersparen, wenn wir endlich zu einer rationalen Drogenpolitik kämen, und sei es mit einer so kuriosen Begründung wie »mein Rausch gehört mir« – nicht so abwegig in einem Land, das auf freie Fahrt für freie Bürger hält.) Aber jetzt gibt es Brüche: In Österreich wurde offenbar die U-Haft als Strafersatz gegen Ausländer eingesetzt, die man sonst nicht hätte strafen können (und sollen). Und die Diskrepanz zur gesellschaftlichen Ausschlußbereitschaft gegenüber allem Fremden wird größer. Besonders schwierig wird das, wenn es in der Polizei um sich greift. Deshalb hat die Liberalität eine Offensive nötig.

Wenn die Idee der »Konfliktregelung« etwas wert ist, dann müssen ihre Implikationen geklärt, ausgesprochen und anderen Institutionen, z.B. der Exekutive, vermittelt werden. Der Kriminalbeamtenanspruch: »Wir fangen die Verbrecher, damit die Justiz sie wieder ausläßt«, weist auf ein Justizverständnis der Polizei hin, das jene nicht (mehr) teilt: Justiz ist kein Apparat zur Verhinderung von Kriminalität, sondern einer zum Aufmoppen der Scherben, wenn der soziale Bruch schon passiert ist.

Ebenso ist es ein Mißverständnis, die Polizei sei dazu da, »die Verbrecher zu fangen«. Sie ist dazu da, bei der Verhinderung und Bewältigung von allerhand Schwierigkeiten und Schweinereien zu helfen. Wo es um die großen und systematischen Schweinereien geht, könnte sie sich mit Gewinn auf die Unterbindung von Geschäftsbeziehungen konzentrieren, also auf die Transfers von Informationen, Waren, Diensten und Geldern, statt auf das Herausziehen einzelner Leute – die ersetzbar sind – aus diesen Beziehungsnetzen. (Wenn es schon um »Organisierte Kriminalität« gehen soll, dann brauchen wir nicht mehr Ermächtigungen zu Lauschangriffen, sondern bessere Fähigkeiten der Polizei im Nachvollziehen von Wirtschaftsabläufen. Sie

sollten wirtschaftswissenschaftliche und -praktische Ausbildungen bekommen statt Wanzen und Richtmikrofone). Gegenüber den kleinen Ferkeleien kann sie selbst bewußt konfliktregelnd agieren (was sie unter der Hand ohnehin tut) und professionell mit Handgreiflichkeiten und ihrer Androhung umgehen.

Kriminalität zu verhindern werden wir erst lernen, wenn wir das Schein-Patentrezept der Strafe verabschiedet haben. Dann sind wir gezwungen, über technische und soziale Verhinderungen nachzudenken. Die schlichte Tatsache ist, daß beides getan werden muß: Prävention, damit möglichst wenig passiert, und Regelung der unerfreulichen Situation, wenn doch etwas passiert ist (und es wird immer wieder etwas

## **»Resozialisierung« bei Jugendlichen verlangt, wenn man sie ernst meinen wollte, die Aufhebung des Einsperrens und sehr ener- gische Hilfen bei der Kompensation von Nachteilen und Defiziten.**

passieren, auch bei noch so guter Prävention). Es ist keineswegs so, daß diese beiden Funktionen durch das Abstrafen gleich miterledigt würden. Eher im Gegenteil: Sie werden dadurch behindert. Die Idee des Strafens ist nicht nur »ultima ratio«, sondern auch »letzte Irrationalität«.

Man kann daher mit Ungeduld und Interesse auf den begabten Juristen warten, der eine Dogmatik der Konfliktregelung entwirft, in der viel von »Zumutbarkeit« und »Billigkeit« die Rede sein, aus der die Denkfigur der »Strafe« aber verschwunden sein wird.

*Prof. Dr. Heinz Steinert lehrt Soziologie an der Universität Frankfurt am Main, leitet das Institut für Rechts- und Kriminalpolitik in Wien und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift*